

## **Umweltbericht**

### **zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# Umweltbericht

zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der  
Stadt Bad Salzuflen

Auftraggeber:

Stadt Bad Salzuflen  
Stadtplanung und Umwelt  
Rudolph-Brandes-Allee 14

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1901

Warstein-Hirschberg, Januar 2021



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.0</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne.....	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele .....	5
1.2.1	Fachgesetze.....	5
1.2.2	Fachpläne .....	5
<b>2.0</b>	<b>Grundstruktur des Untersuchungsraums</b> .....	<b>8</b>
2.1	Untersuchungsgebiet .....	8
2.2	Naturschutzfachliche Planung .....	8
2.2.1	Natura 2000-Gebiete.....	8
2.2.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	8
<b>3.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>13</b>
3.1	Untersuchungsinhalte.....	13
3.2	Mögliche Auswirkungen der Planung .....	13
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	14
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission.....	14
3.3.2	Erholung.....	15
3.4	Schutzgut Tiere und geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	15
3.5	Schutzgut Pflanzen .....	17
3.6	Schutzgut Fläche .....	18
3.7	Schutzgut Boden.....	19
3.8	Schutzgut Wasser .....	21
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser .....	21
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	21
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	22
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	23
3.10	Schutzgut Landschaft.....	23
3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen.....	24
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	25
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....	<b>26</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	26
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	26
<b>5.0</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>27</b>
<b>6.0</b>	<b>Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens</b> .....	<b>28</b>
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	28

6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	28
<b>7.0</b>	<b>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>29</b>
<b>8.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>30</b>
<b>9.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>31</b>

## **Quellenverzeichnis**

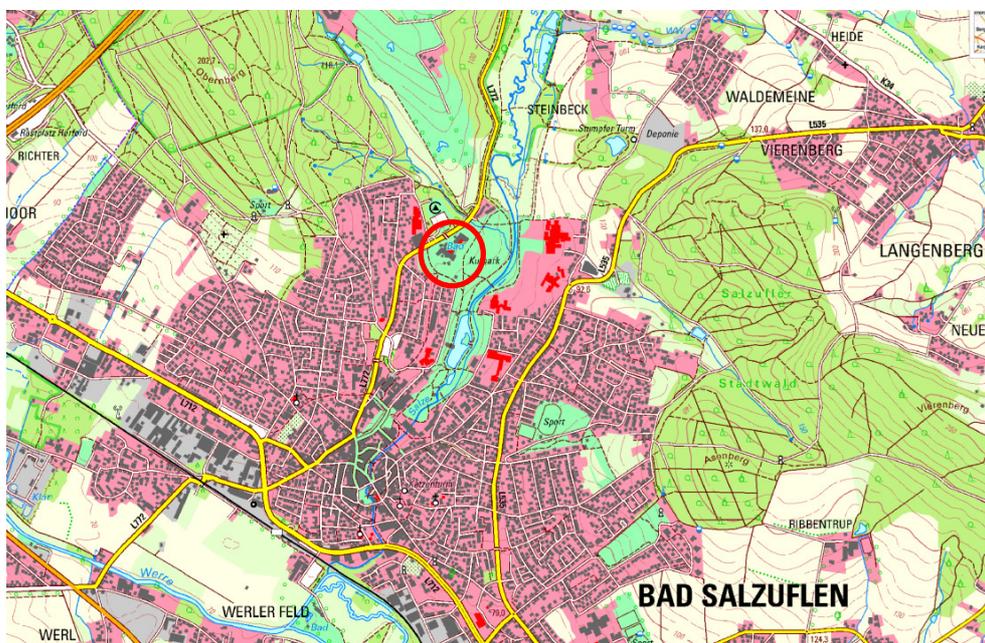
### **Anlagen**

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung	
Anlage 2	Bestandsplan	M 1:1.800

## 1.0 Einleitung

Die Stadt Bad Salzuflen plant die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“. Anlass ist die Realisierung eines Thermenhotels mit Anschluss an die VitaSol-Therme.

Der Pächter der VitaSol-Therme möchte an dem Standort ein 100-Zimmer-Thermenhotel mit direktem Zugang zum VitaSol errichten. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeit als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Realisierung des Vorhabens ist u. a. eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.



**Abb. 1** Lage der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes VitaSol der Stadt Bad Salzuflen (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2020) erstellt.

## **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne**

Anlass für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen ist die Realisierung eines Thermenhotels mit Anschluss an die VitaSol-Therme. Als einzig mögliche Fläche für einen Neubau eines Hotels bietet sich die Fläche nördlich der VitaSol-Therme an, da sie einen direkten Anschluss an die Therme ermöglicht. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeit als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Realisierung des Vorhabens ist u. a. eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Durch die Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Planungsrecht für den Bau des Thermenhotels vorbereitet werden. Der Geltungsbereich der Flächen-nutzungsplanänderung ist ca. 6,4 ha groß (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

Der Flächennutzungsplan stellt für die VitaSol-Therme eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kur und Kurklinik sowie für die mögliche Erweiterungsfläche Grünfläche dar. Aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes lässt sich somit ein nachfolgender Bebauungsplan zur Umsetzung des Vorhabens nicht entwickeln, daher ist die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „VitaSol“ erforderlich (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

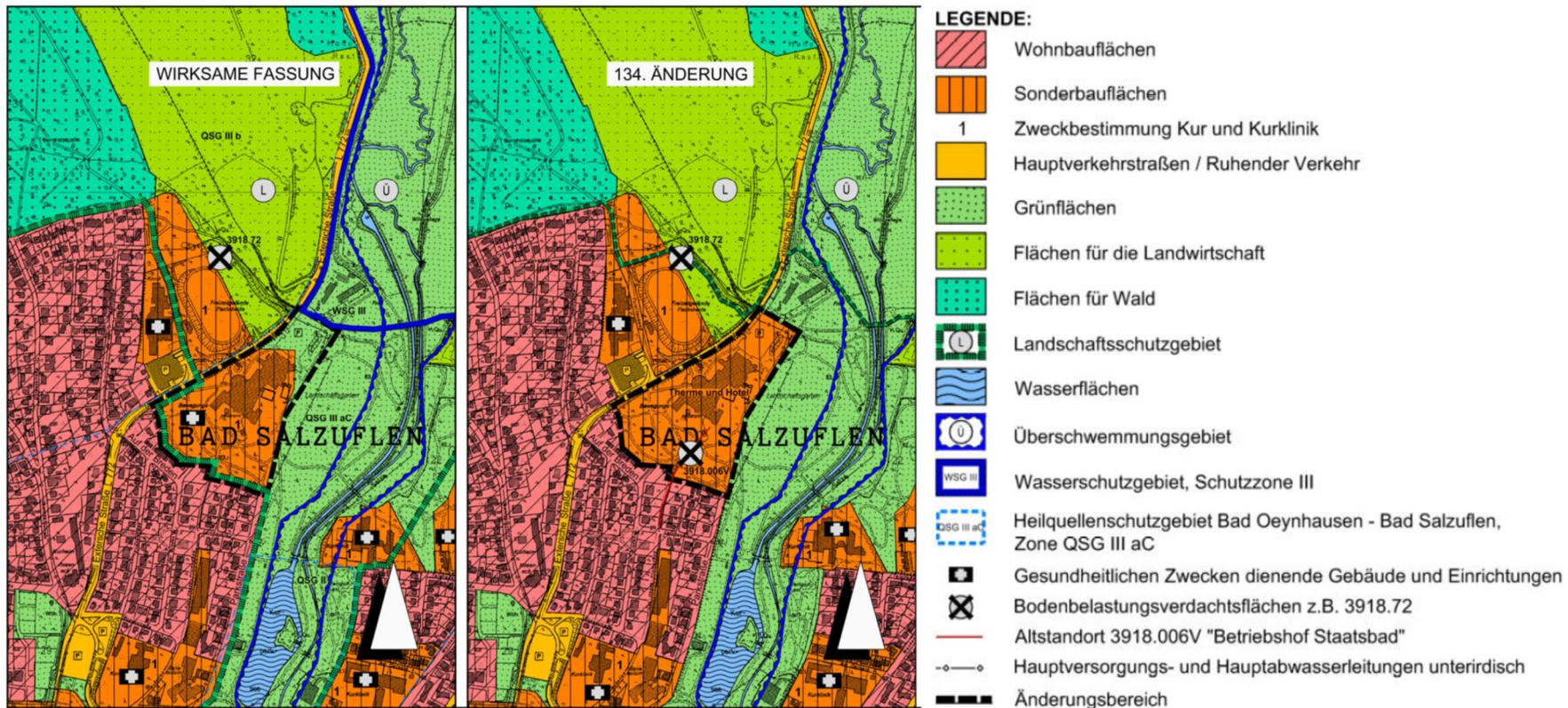
### Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der 6,4 ha große Geltungsbereich der Flächen-nutzungsplanänderung liegt im nördlichen Bereich von Bad Salzuflen. Der Bereich ist bebaut mit der VitaSol-Therme im Süden und einem zugehörigen bewirtschafteten Parkplatz für die Besucher der Therme im Norden. Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch Flächen des Baubetriebshofes der Staatsbad Salzuflen GmbH,
- im Osten durch den Landschaftsgarten
- im Süden durch geschlossene Wohnbebauung (Bebauungspläne 0123 und 0122/I),
- im Westen durch die Extersche Straße (STADT BAD SALZUFLEN 2019).



**Einleitung**



**Abb. 3** Auszug aus der Planzeichnung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzflufen (STADT BAD SALZFLUFLEN 2021)

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele**

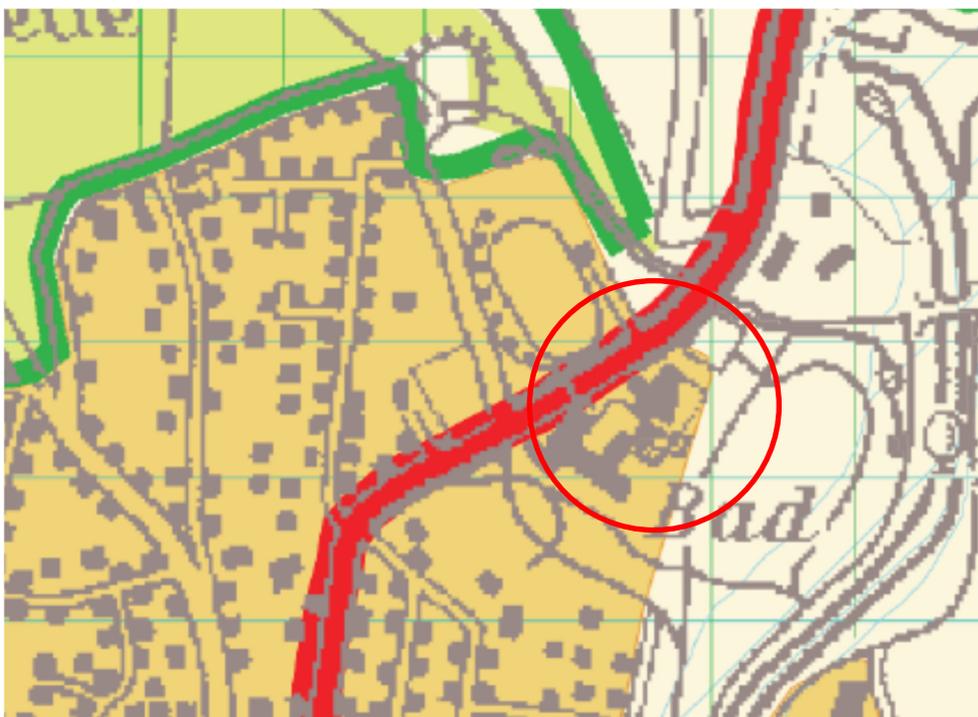
### **1.2.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

### **1.2.2 Fachpläne**

#### **Regionalplan**

„Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold legt die Fläche der 134. Flächen-nutzungsplanänderung in seinem Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld für den Bereich der VitaSol-Therme als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Der Parkplatz der VitaSol-Therme im nördlichen Bereich des Plangebietes ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dargestellt. Ferner liegt das gesamte Plangebiet im Bereich Grundwasser- und Gewässerschutz“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019).



**Abb. 4 Auszug aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 12 (BZR DETMOLD 2008).**

## Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird von den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 3 „Bad Salzuflen“ in der Festsetzungskarte des Kreises Lippe nicht erfasst. Als Entwicklungsziel ist für den gesamten Geltungsbereich und im Umfeld jedoch das Entwicklungsziel 4 der Ausbau der Landschaft für die Erholung ausgewiesen, da diese Bereiche u. a. aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung und ihrer Nähe zum Kurzentrum Bad Salzuflen besondere Bedeutung für die kurortspezifische Erholung haben. Das Entwicklungsziel gilt schwerpunktmäßig für Räume mit kurortspezifischen Einrichtungen und Anlagen mit intensiver Erholungsnutzung, die eine intensive Infrastrukturausstattung aufweisen und dem Kurzentrum Bad Salzuflen direkt zugeordnet sind. Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau werden u. a. die Sicherung, Erhaltung und die Entwicklung kurortspezifischer Infrastruktureinrichtungen genannt Stadt (BAD SALZUFLEN 2019).

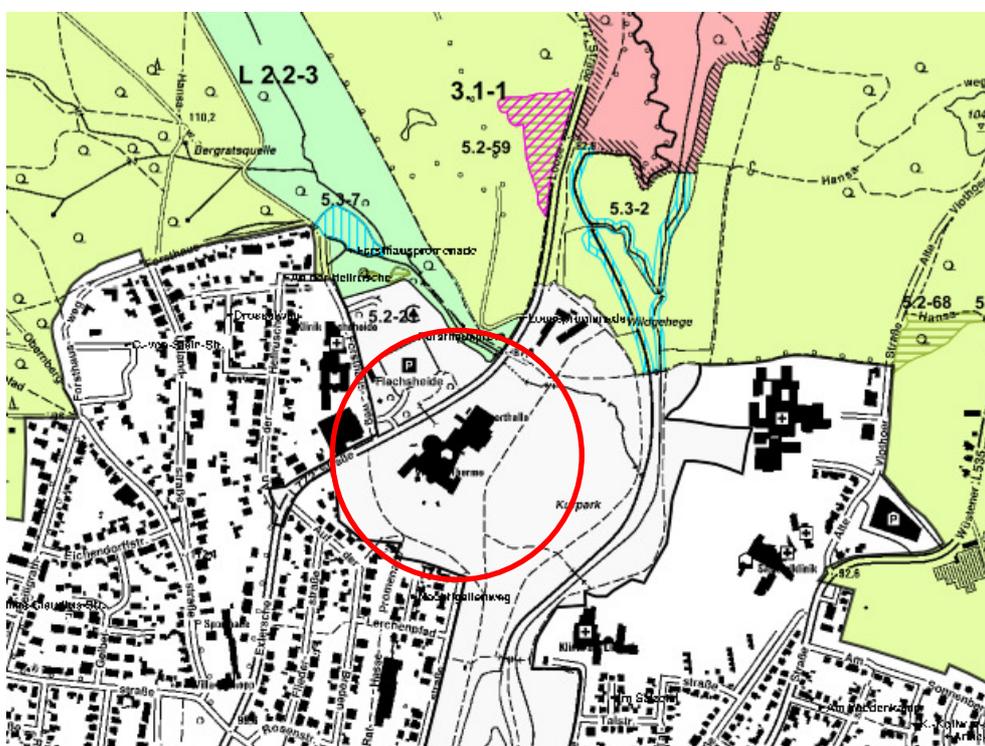


Abb. 5 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 3 „Bad Salzuflen“ (KREIS LIPPE 2020).



Abb. 6 Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans Nr. 3 „Bad Salzufen“ (KREIS LIPPE 2005).

## **2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

### **2.2 Naturschutzfachliche Planung**

#### **2.2.1 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) befinden sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets (LANUV 2020).

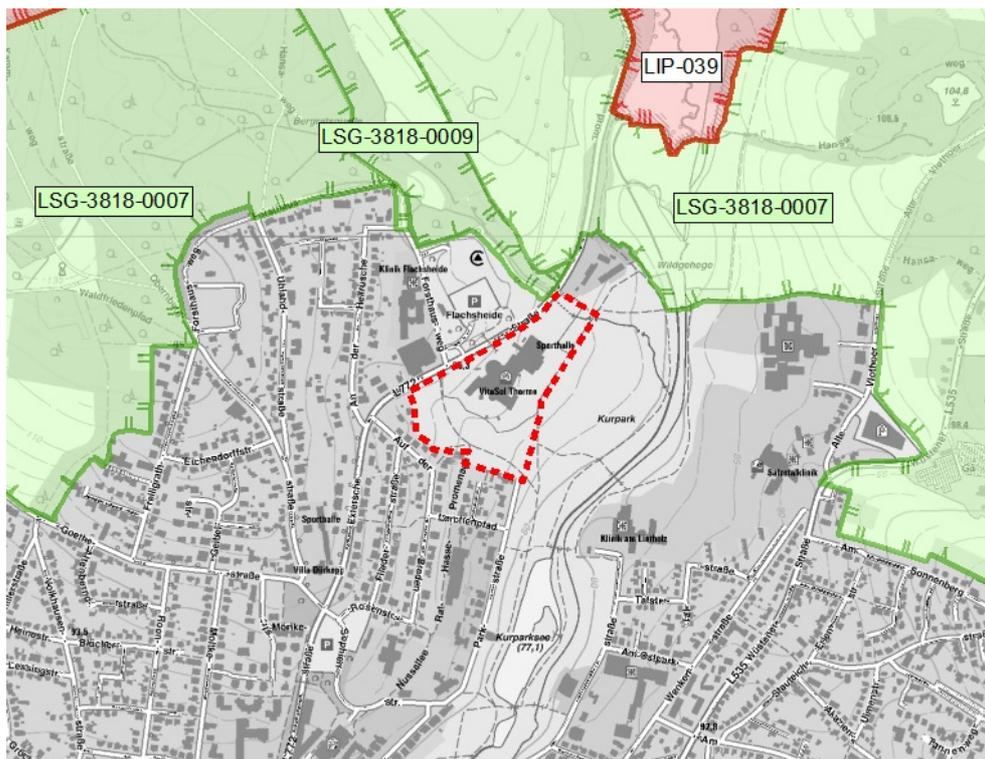
#### **2.2.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

##### **Naturschutzgebiete**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Etwa 370 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet LIP-039 „Salzetal“ (LANUV 2020).

##### **Landschaftsschutzgebiete**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Norden grenzen das Landschaftsschutzgebiet LSG-3818-0009 „Schwaghofbachtal“ und das LSG-3818-0007 „Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ an das Plangebiet an (LANUV 2020).



**Abb. 7** Naturschutzgebiete (rote Schraffur) und Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffur) und der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) (LANUV 2020).

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

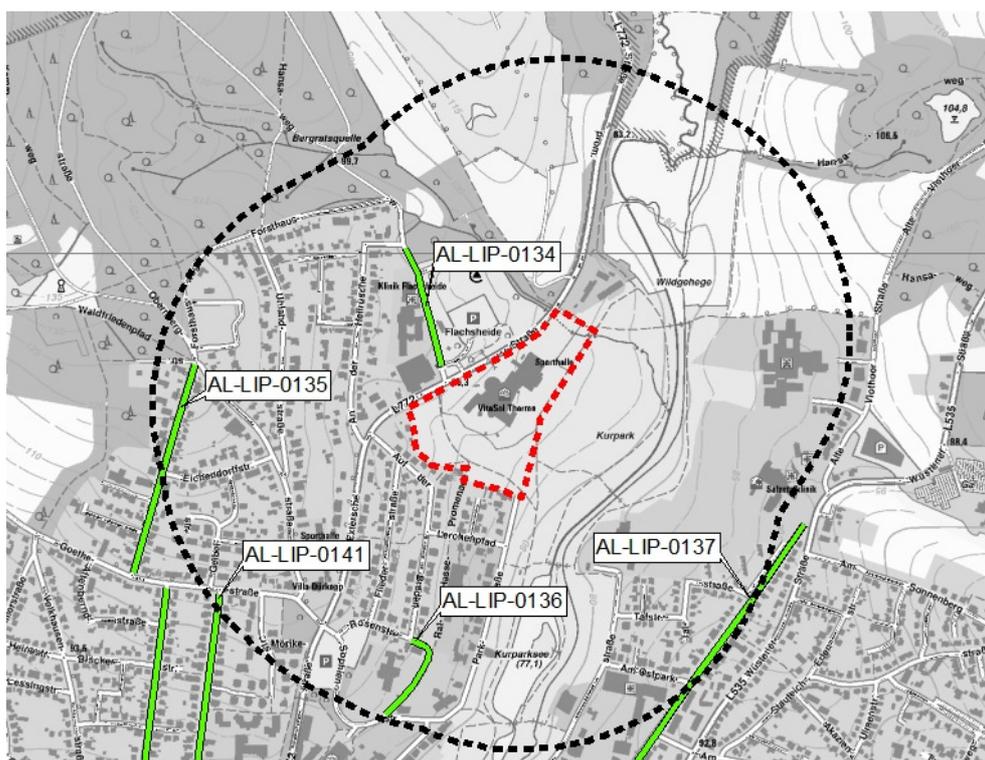
Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Etwa 270 m nordwestlich des Plangebietes liegen das gesetzlich geschützte Biotop BT-3818-186-9 und BT-3818-408-9. Ca. 390 m nordwestlich des Plangebietes befinden sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-3818-406-8 und BT-3818-115-9. Weiterhin liegt ca. 360 m nordöstlich des Plangebietes das gesetzlich geschützte Biotop BT-3818-0683-2003 (LANUV 2020).

### Gesetzlich geschützte Alleeen

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Alleeen. In der Umgebung des Plangebietes (500 m) liegen die in der folgenden Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Alleeen.

**Tab. 1 Gesetzlich geschützte Alleen in der Umgebung des Plangebietes.**

Bezeichnung	Lage
AL-LIP-0134 „Roß-Kastanienallee am Forstweg“	ca. 40 m nordwestlich des Plangebietes
AL-LIP-0135 „Birkenallee an der Freiligrathstraße“	ca. 450 m westlich des Plangebietes
AL-LIP-0141 „Lindenallee an der Moltkestraße“	ca. 490 m südwestlich des Plangebietes
AL-LIP-0136 „Nussallee“	ca. 350 m südlich des Plangebietes
AL-LIP-0137 „Roß-Kastanienallee“ an der Wenkenstraße“	ca. 490 m südöstlich des Plangebietes

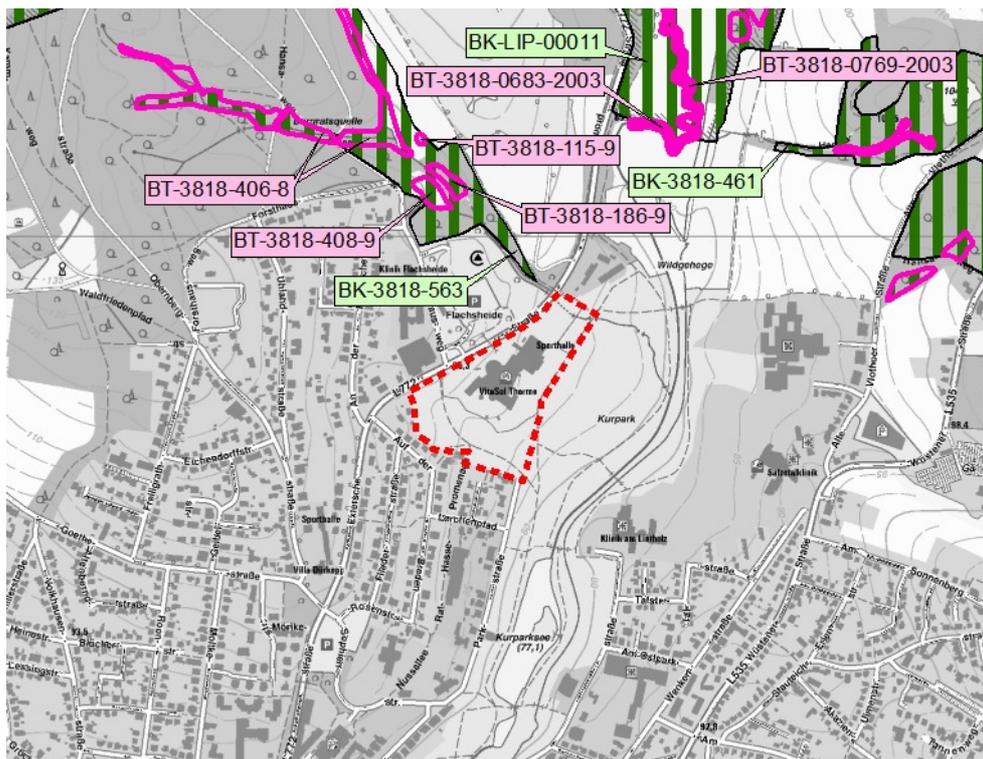


**Abb. 8 Gesetzlich geschützte Alleen (grüne Linien) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) (LANUV 2020).**

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Es befinden sich keine Biotopkatasterflächen innerhalb des Plangebietes. Etwa 40 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3818-563 „Bachtaler südlich Schwaghof“. Etwa 360 m nordöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-LIP-00011 „NSG Salzetal“, während sich ca. 480 m nordöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche BK-3818-461 „Wald und Abtragungsgewässer ‚Knickberg‘ südwestlich Waldemeine“ befindet (LANUV 2020).

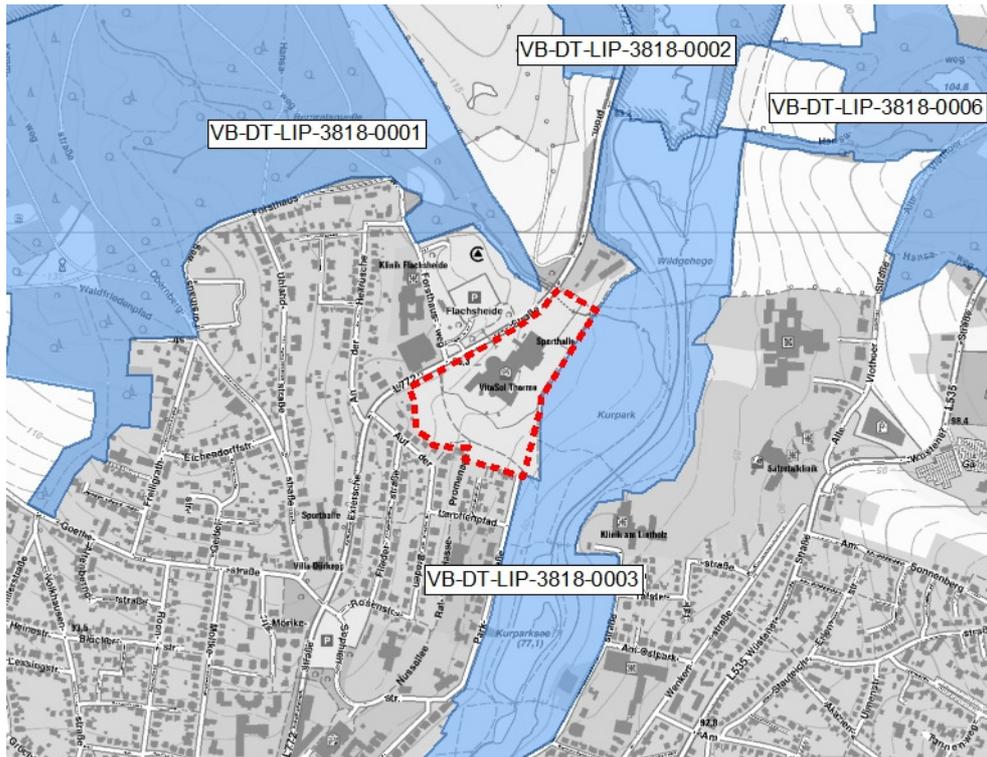


**Abb. 9** Gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Umrandung) und Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) (LANUV 2020).

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Osten grenzt die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3818-0003 „Salzeau in Bad Salzuflen und Nebental der Glimke bei Glimke“ an das Plangebiet an. Ca. 40 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3818-0001 „Teil des Stadtwaldes von Bad Salzuflen“. Etwa 450 m nordöstlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3818-0006 „Salzuffer Stadtforst östlich von Bad Salzuflen“, während sich ca. 370 m nordöstlich des Plangebietes die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3818-0002 „Salze- und Glimketalsystem von Bad Salzuflen bis Rillenbruch“ befindet (LANUV 2020).



**Abb. 10** Biotopverbundflächen (blaue Flächenschraffur) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) (LANUV 2020).

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation in den Änderungsbereichen ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Änderungsbereiches und dessen Umfeldes erfolgte am 20.10.2020

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet.

#### **3.2 Mögliche Auswirkungen der Planung**

„Anlass für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen ist die Realisierung eines Thermenhotels mit Anschluss an die VitaSol-Therme. Als einzig mögliche Fläche für einen Neubau eines Hotels bietet sich die Fläche nördlich der VitaSol-Therme an, da sie einen direkten Anschluss an die Therme ermöglicht. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeit als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Realisierung des Vorhabens ist u.a. eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Durch die Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das

Planungsrecht für den Bau des Thermenhotels vorbereitet werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist ca. 6,4 ha groß“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

Mit der geplanten 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen gehen Verluste von Bäumen und Gebüsch einher. Dieser Verlust wird im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Ein nördlicher Teil des Plangebietes wird in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans als Grünfläche ausgewiesen.

„Im Geltungsbereich der 134. Flächennutzungsplanänderung sollen sowohl die Darstellung der südlichen Fläche (bestehende VitaSol-Therme), die als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur und Kurklinik“ und nach § 5 Abs. 2 BauGB als gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt ist, als auch die Darstellung der Grünfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes (derzeitiger Parkplatz der VitaSol-Therme) zurückgenommen werden. Künftig sollen beide Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Therme und Hotel“, entsprechend der geplanten neuen Nutzungen dargestellt werden“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung gehen folgende Wirkungen einher:

- Rücknahme der Grünfläche
- Ausweisung des gesamten Plangebietes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Therme und Hotel“

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Schall- und Schadstoffemission**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen durch Emissionen zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Mögliche Schall- und Schadstoffemissionen werden bei den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Da im Umfeld des geplanten Thermenhotels keine Wohnbebauung oder andere zu schützende Bebauung vorhanden ist, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten sich im weiteren Verfahren Hinweise auf einen notwendigen Immissionsschutz ergeben, sind durch eine schalltechnische Untersuchung die Auswirkungen auf die Umgebung zu prüfen sowie gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen zu definieren.

#### **3.3.2 Erholung**

##### **Bestandsanalyse**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Die VitaSol-Therme sowie das dazugehörige Außengelände können von Erholungssuchenden genutzt werden. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein größerer Baumbestand mit Wegen, welche ebenfalls von Erholungssuchenden genutzt werden können. Im Nordosten des Plangebietes, im Bereich des geplanten Hotels, befindet sich ein Parkplatz mit einzelnen Gehölzen.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Der Baumbestand mit den Wegen im Südwesten des Plangebietes bleibt erhalten und kann weiterhin von Erholungssuchenden genutzt werden. Der Parkplatz im Nordosten des Plangebietes besitzt keine Erholungsfunktion. Insgesamt sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

#### **3.4 Schutzgut Tiere und geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Aspekte des Artenschutzes für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020). Das Ergebnis ist im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

## **Konfliktanalyse**

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen.

Mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzflen geht ein Verlust von einzelnen Gehölzen einher. Dieser Verlust wird jedoch erst im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene konkret. In diesem Zusammenhang sind Vermeidungsmaßnahmen für die häufigen und verbreiteten Vogelarten erforderlich.

### Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 2 Säugetierarten und 28 Vogelarten (LANUV 2020B).

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Im Umfeld des Plangebietes werden Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten dokumentiert: Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (LANUV 2020A).

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Rotmilan, Baumfalke, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Raufhautfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch (LANUV 2020A).

Für die genannten Arten erfolgte auf Ebene des Flächennutzungsplans eine überschlägige Prüfung hinsichtlich potenzieller artenschutzrechtlicher Betroffenheiten. Hierbei konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) im Zuge der nachgelagerten Planungsebene ist somit nicht erforderlich.

## Ergebnis

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

### 3.5 Schutzgut Pflanzen

#### Bestandsanalyse

Das Plangebiet der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 09. Oktober 2020 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wo-nach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plan- und Untersuchungsgebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

**Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen (PG) und in der näheren Umgebung (UG).**

Code	Biotoptyp	PG	UG
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	•	•
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenspflaster	•	•
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand		•
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	•	•
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	•	•
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	•	
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	•	•
6.4	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 -100 %	•	•
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	•	•

Fortsetzung Tabelle 2

Code	Biotoptyp	PG	UG
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	•	•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	•	•
8.3	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher, bedingt naturfern	•	•



Abb. 11 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in der unmittelbaren Umgebung (schwarze Linie).

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zum Verlust von Einzelbäumen (7.3/7.4) wie beispielsweise Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Weide (*Salix spec.*) sowie Beeten mit Hartriegel (*Cornus spec.*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) kommen. Die Vegetation im übrigen Bereich des Plangebietes kann erhalten bleiben. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind deshalb nicht zu erwarten.

### 3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

## **Bestandsanalyse**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,4 ha. „Im Geltungsbereich der 134. Flächennutzungsplanänderung sollen sowohl die Darstellung der südlichen Fläche (bestehende VitaSol-Therme), die als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur und Kurklinik“ und nach § 5 Abs. 2 BauGB als gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt ist, als auch die Darstellung der Grünfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes (derzeitiger Parkplatz der VitaSol-Therme ) zurückgenommen werden. Künftig sollen beide Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Therme und Hotel“, entsprechend der geplanten neuen Nutzungen dargestellt werden“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

Der Bau des geplanten Hotels soll auf einem versiegelten bzw. teilversiegelten Parkplatz erfolgen. Es werden nur geringfügig einzelne Hecken und Bäume durch den Bau des geplanten Hotels in Anspruch genommen.

## **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung bzw. dem Bau des geplanten Hotels werden überwiegend versiegelte oder teilversiegelte Flächen überplant. Aufgrund dessen berücksichtigt die geplante Flächennutzungsplanänderung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

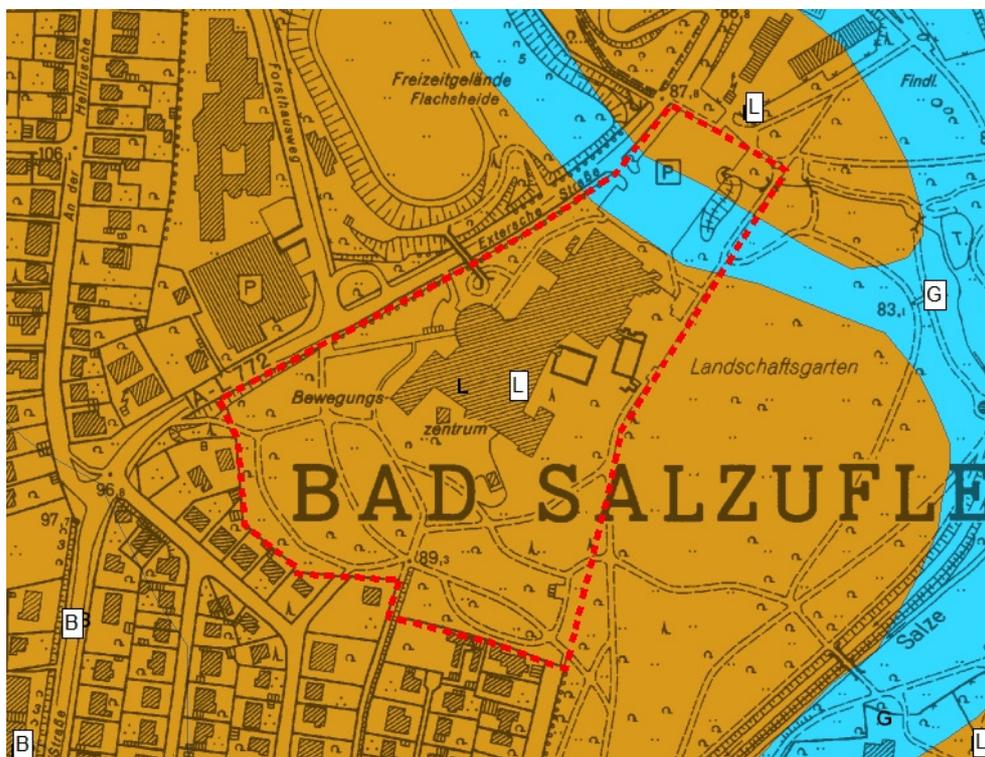
Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

### **3.7 Schutzgut Boden**

#### **Bestandsanalyse**

Gemäß der Bodenkarte BK 50 ist im Plangebiet überwiegend Parabraunerde verbreitet. Dieser Boden wird auf Grund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Regelung- und Pufferfunktion bzw. seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft (WMS-FEATURE 2020A).

In einem Teilbereich im Nordosten des Plangebietes steht Gley an. Eine Schutzwürdigkeit besitzt dieser Bodentyp nicht (WMS-FEATURE 2020A).



**Abb. 12** Darstellung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzflufen (rote Strichlinie).

**Legende:**

L = Parabraunerde  
G = Gley

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Mit der geplanten 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen kommt es bei Umsetzung des vorgesehenen Hotels allenfalls zu einem geringfügigen Funktionsverlust von natürlichen Böden im Bereich des Gebäudes und der Verkehrsflächen, da dieser Bereich überwiegend bereits versiegelt ist. Demnach sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### **3.8 Schutzgut Wasser**

#### **3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser**

##### **Bestandsanalyse**

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Im Nordosten grenzt ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet an das Plangebiet an. Das Plangebiet liegt innerhalb eines geplanten Heilquellenschutzgebietes (WMS-FEATURE 2020B).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Mittellippische Trias-Gebiete“ (4\_15) (MULNV 2020).

Gemäß der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen (GL NRW 1980).

Die Bodenkarte stuft den Gley innerhalb des Plangebietes als Grundwasserstufe 2 (mittel) mit mittleren Schwankungsbereichen von 4–8 dm ein. Die Parabraunerde im Plangebiet wird als Grundwasserfrei (Stufe 0) eingestuft (WMS-FEATURE 2020A).

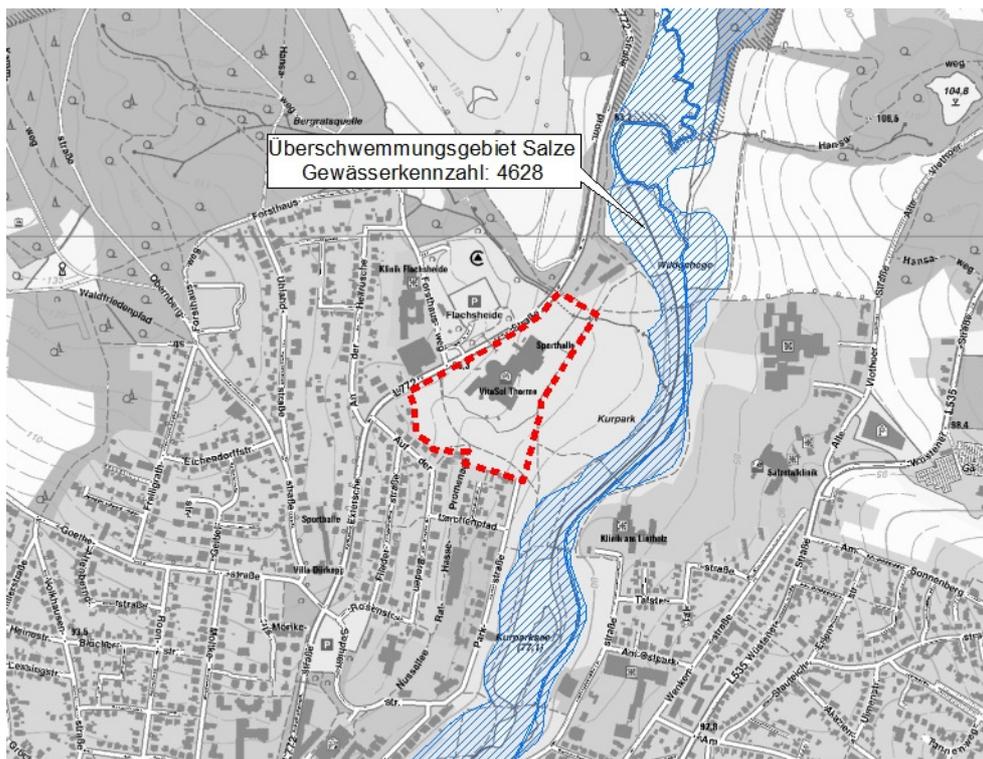
##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Plangebietes nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

#### **3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

##### **Bestandsanalyse**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Im Umfeld des Plangebietes (500 m) liegt das Überschwemmungsgebiet „Salze“ (WMS-FEATURE 2020C).



**Abb. 13** Überschwemmungsgebiet (blaue Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Strichlinie)

Im Nordosten des Plangebietes verläuft der Schwaghofbach, welcher östlich des Plangebietes in die Salze mündet. Der Schwaghofbach ist im Bereich des Parkplatzes im Plangebiet verrohrt (MULNV 2020).

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplans „VitaSol-Therme“ ist keine relevante Beeinträchtigung von Oberflächengewässern zu erwarten. Gegebenenfalls muss die Verrohrung des Schwaghofbaches erneuert bzw. verstärkt werden.

## **3.9 Schutzgut Klima und Luft**

### **Bestandsanalyse**

Das Plangebiet der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“, ist mit Ausnahme des Waldes im Süden des Plangebietes, dem Gewerbeflächenklimatop zuzuordnen. Dieses Klimatop zeigt durch den sehr hohen Versiegelungsgrad und in der Regel durch hohen Bebauungsanteil eine tagsüber sich markant ausprägende Überwärmung mit sehr geringen Luftfeuchtwerten und je nach vorliegender Industrieproduktion und bestehendem Lieferverkehr ein entsprechendes Emissionsaufkommen. Die nächtliche Situation ist geprägt, abhängig von der Bebauungsstruktur und dem Anteil (asphaltierter) Lager- und Verkehrsflächen, entweder von starker Auskühlung in diesen Bereichen sowie im Niveau der meist vorhandenen Flachdächer oder bei

kompakten meist mehrstöckigen Gebäuden durch eine starke Wärmeretention, ähnlich dem Stadt- oder Stadtkernklimatop.

Der Wald im Plangebiet kann dem Waldflächen-Klimatop zugeordnet werden. Das Waldflächen-Klimatop ist von einem sehr ausgeglichenen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte geprägt, mit tagsüber gegenüber der Umgebung relativ kühlen Temperatur- und Luftfeuchtwerten im Stammbereich auf Grund der Beschattung und Verdunstung des Kronenraumes. Wegen der im Stammraum gehaltenen hohen Luftfeuchte und dem abschirmenden Blätterdach ist nachts allerdings keine so drastische Abkühlung wie in den ausstrahlungsstarken Freiland- und Grünlandbereichen zu erwarten, so dass sich hier (bei geringer Reliefenergie) eine gemäßigte Abkühlung gegenüber besiedelten Flächen vollzieht. Kleine bis sehr kleine Waldparzellen im Stadtbereich oder ungünstig benachbart zu größeren Siedlungsflächen können allerdings auf Grund der luftstauenden Wirkung des Stammraumes auch tagsüber relativ hohe Temperaturanomalien gegenüber den Nachbarbereichen haben. In der Regel sind aber mittelgroße bis große Waldparzellen als ausgleichende Kaltluftproduzenten mit geringer bis mittlerer Intensität, aber hoher Volumenleistung anzusehen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen sind keine relevanten Veränderungen des Mikroklimas zu erwarten, da das geplante Hotel auf einer bereits überwiegend versiegelten Fläche (Parkplatz) errichtet werden soll und die übrigen Bereiche erhalten bleiben.

#### **3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

### **3.10 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsanalyse**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet wird durch die Gebäude der VitaSol-Therme, den im Nordosten angrenzenden Parkplatz sowie durch den Laubwald im Süden bzw. Südwesten geprägt. Weiterhin befinden sich Rasenflächen mit Baumbeständen im Plangebiet. Der Parkplatz, auf dem das Hotel entstehen soll, wird im Westen und Osten von Gehölzstreifen begrenzt.



**Abb. 14** Blick auf den Parkplatz aus Richtung Nordosten.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch den Bau des Hotels können sich Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Auf Grund der bereits vorhandenen Gebäude im Plangebiet und der, an den Parkplatz angrenzenden, Gehölzstreifen wird sich das geplante Hotel in das Landschaftsbild einfügen und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen.

#### **3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

#### **3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen**

##### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet wird vorwiegend durch die bestehenden Gebäude, den Parkplatz mit angrenzenden Gehölzstreifen, den Rasenflächen mit Bäumen und einem Laubwald geprägt. Auf Grund der Habitatausstattung und der städtischen Randlage ist eine geringe bis mittlere biologische Vielfalt zu erwarten.

## **Wechselwirkungen**

Durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Eine tiefergehende Prüfung ist Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
3. Recycling von Abfällen
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Der Pächter der VitaSol-Therme möchte an dem Standort ein 100-Zimmer-Thermenhotel mit direktem Zugang zum VitaSol errichten. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeit als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müsste entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach einem Hotel dieses an anderer Stelle geschaffen werden. Da das geplante Hotel jedoch eine Anbindung an die VitaSol-Therme haben soll, sind keine umsetzbaren Standortalternativen vorhanden.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit des Plangebietes der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

### **6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen sind nicht zu erwarten. Das Erfordernis zur Durchführung der Überwachung von Maßnahmen (Monitoring) ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

## **9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **Einleitung**

Die Stadt Bad Salzuflen plant die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“. Anlass ist die Realisierung eines Thermenhotels mit Anschluss an die VitaSol-Therme.

Der Pächter der VitaSol-Therme möchte an dem Standort ein 100-Zimmer-Thermenhotel mit direktem Zugang zum VitaSol errichten. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeit als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Realisierung des Vorhabens ist u. a. eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Der Pächter der VitaSol-Therme möchte an dem Standort ein 100-Zimmer-Thermenhotel mit direktem Zugang zum VitaSol errichten. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeit als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müsste entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach einem Hotel dieses an anderer Stelle geschaffen werden. Da das geplante Hotel jedoch eine Anbindung an die VitaSol-Therme haben soll, sind keine umsetzbaren Standortalternativen vorhanden.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es sind keine kumulativen Wirkungen mit benachbarten Plangebieten zu erwarten.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen sind nicht zu erwarten. Das Erfordernis zur Durchführung der Überwachung von Maßnahmen (Monitoring) ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

Warstein-Hirschberg, Januar 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## **Quellenverzeichnis**

BZR DETMOLD (2008): Regionalplan: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_Regionalplan/TA\\_OB\\_BI/Zeichnerischer\\_Teil/Blatt\\_12.pdf](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_12.pdf)  
Zugriff: 08.10.2020. 14:00 MESZ.

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

KREIS LIPPE (2005): Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ - Entwicklungskarte. Kreis Lippe. Detmold.

KREIS LIPPE (2020): Geoportal des Kreises Lippe. (WWW-Seite): <http://geo.kreis-lippe.de/landschaftsplaene.html>  
ZUGRIFF: 08.10.2020, 14:30 MESZ

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>.  
Zugriff: 27.07.2020, 16:15 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2020): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>,  
Zugriff: 19.10.2020, 16:00 MESZ

STADT BAD SALZUFLEN (2019): 134. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen. Begründung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB in der Fassung vom 03.06.2019. Stadt Bad Salzuflen.

STADT BAD SALZUFLEN (2021) 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ – Entwurf der Planzeichnung. Bad Salzuflen.

WMS FEATURE (2020A): Bodenkarte für den geologischen Dienst (WWW-Seite): <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>  
Zugriff: 19.10.2020, 14:15 MESZ.

WMS FEATURE (2020B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite):

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>

Zugriff: 19.10.2020, 16:30 MESZ.

WMS FEATURE (2020C): Überschwemmungsgebiete NRW. (WWW-Seite):

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>

Zugriff: 19.10.2020, 16:45 MESZ.



## **Anhang 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**



**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Landesnatur-schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...</li> </ol>
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>• Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>• Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>• Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>• die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>• der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

**Anlagen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anlagen**

---

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

## **Anlage 2**

**Bestandsplan**

**M 1:1.800**